



Ergänzende Bedingungen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH zur

Verordnung
über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit
Wasser (AVBWasserV)



Ergänzende Bedingungen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH zur

Verordnung
über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung
mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20.06.1980 (BGBl. I/S. 750)

Präambel

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie die öffentliche Versorgung mit Wasser durch die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, nachfolgend MIDEWA genannt, gelten neben der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ - AVBWasserV - vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 750, 1067) die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen:

1. Zu § 2 - Vertragsabschluss

(1) Der Versorgungsvertrag wird mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

(2) Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf dem besonderen Vordruck der MIDEWA gestellt werden.

(3) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der

Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der MIDEWA wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der MIDEWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der MIDEWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Werden mehrere Grundstücke (z. B. Bungalowsiedlungen, Gartenanlagen, Garagengemeinschaften) über einen gemeinsamen Wasseranschluss an die öffentliche Wasserversorgung und einen gemeinsamen MIDEWA-eigenen Wasserzähler versorgt, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Eigentümer- bzw. Nutzergemeinschaft und der MIDEWA eine besondere Vereinbarung zu treffen. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Zu § 3 - Bedarfsdeckung

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer kundeneigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

3. Zu § 4 - Art der Versorgung

(1) Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.

(2) Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

4. Zu § 8 - Grundstücksbenutzung

(1) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten der MIDEWA eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen.

(2) Installationsgänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 01.07.1990 errichtet wurden, werden wie Grundstücke, entsprechend § 8 Abs. 1, behandelt.

(3) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die MIDEWA Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

5. Zu § 9 - Baukostenzuschüsse

(1) Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss an das Leitungsnetz der MIDEWA bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

(2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(3) Eine Kostenaufteilung nach Kundengruppen erfolgt nicht.

(4) Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % der hier anfallenden Kosten.

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (BKZ) bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = 0,7 \times K \times M / \text{SM}.$$

Es bedeuten:

- BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro
- K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen nach Ziffer 1 + 2
- M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes auf volle Meter aufgerundet
- SM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke (in Meter), die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

Für die Berechnung des BKZ wird die Länge der Grenze des anzuschließenden Grundstückes zur Straße, in der sich die Verteilungsanlage befindet, zugrunde gelegt. Es werden mindestens 15 m (vgl. § 9 Abs. 2 AVBWasserV) berechnet. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung durch Hausnummern jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständig wirtschaftliche Einheit bildet. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grenzen von Eckgrundstücken ist die Straßenfrontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der geraden Grundstücksgrenzen zu bemessen. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes. Bei Hausanschlüssen für Reihenhausgrundstücke, die parallel zur Straße liegen, wird als Frontlänge die Länge der Grundstücksgrenze entlang dieser Straße zugrunde gelegt. Liegt ein Grundstück nicht unmittelbar an der Straße, sondern im Hintergelände von der Straße getrennt, dann wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses die Länge der Grundstücksgrenze in Ansatz gebracht, die parallel zur Straße liegt. Das gilt auch für Reihenhausgrundstücke, die quer zur Straße liegen. Verlaufen in diesen Fällen die Grundstücksgrenzen nicht parallel zur Straße, so ist für

die Berechnung des Baukostenzuschusses maßgebliche Länge der Grundstücksgrenze die Entfernung zwischen den - von der Straße aus gesehen - am weitesten auseinanderliegenden Eckpunkten des Grundstückes.

(5) Abweichend von den unter Absätzen 2-4 genannten Regelungen bemisst sich der Baukostenzuschuss beim Anschluss an Netze, die im Zeitraum vom 03.10.1990 bis zum 30.06.2000 erstellt wurden, nach Pauschalsätzen entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA.

(6) Der Baukostenzuschuss ist umsatzsteuerpflichtig und wird dem Anschlussnehmer zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

6. Zu § 10 - Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Für nach dem 03.10.1990 errichtete bzw. der MIDEWA übertragene Hausanschlüsse beginnt der Hausanschluss mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung, die sich unmittelbar vor dem Hauswasserzähler befindet.

(2) Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzählanlage. Der Hausanschluss ist Eigentum der MIDEWA. Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Abtrennung hat sich der Anschlussnehmer der MIDEWA zu bedienen.

(3) Abweichend von dieser Regelung gilt für am 03.10.1990 vorhandene Hausanschlussleitungen die bisherige Eigentumstrennung an der Grundstücksgrenze entsprechend den Wasserversorgungsbedingungen vom 26.01.1978 weiter.

(4) Wird ein Hausanschluss gemäß Pkt. 3, der Eigentum des Kunden ist, vollständig ausgewechselt oder Teile davon instand gesetzt, werden die dafür erforderlichen Mittel durch die MIDEWA bereitgestellt. Die Kosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberfläche sowie für die Erstellung einer Mauerdurchführung und Montage des Mauerdurchführungselementes werden dem Anschlussnehmer gesondert nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

- (5) Nach Erneuerung des unter Pkt. 4 genannten Hausanschlusses geht dieser in das Eigentum der MIDEWA über (§ 10 Abs. 3 AVBWasserV).
- (6) Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilernetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (7) Als Anschlusslänge gilt die Entfernung vom Leitungsnetz der MIDEWA bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück (Übergabestelle). Dabei werden Entfernungen bis zur Straßenmitte in Ansatz gebracht.
- (8) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte Zustimmung und verlangt er von der MIDEWA die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Dabei entstehende Kosten werden dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.
- (9) Für die Herstellung und Erweiterung/Änderung des Hausanschlusses hat der Kunde die Kosten entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA zu erstatten. Diese Regelung gilt auch für ab dem 01.01.2001 teilerschlossene Grundstücke in Erschließungsgebieten.
- (10) Besteht bereits eine von einem Erschließungsträger bis zum 31.12.2000 teilverlegte Hausanschlussleitung, hat der Kunde die Kosten entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA zu erstatten.
- (11) Für die Pkt. 9 und 10 gilt: Im Grundbetrag entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA sind die Kosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberfläche, für die Erstellung eines Mauerdurchbruches und Montage des Mauerdurchbruchelementes, sowie für eine Wasserzähleranlage größer Q_n 2,5 nicht enthalten. Diese werden dem Anschlussnehmer gesondert nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

(12) Falls der Abnehmer den Rohrgraben auf dem Grundstück selbst ausschachtet und wieder füllt, so ermäßigen sich die Hausanschlusskosten.

(13) Für die Bereitstellung von Trinkwasser zu Bauzwecken im Zusammenhang mit der späteren Erstellung eines Hausanschlusses werden Grundbeträge entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA erhoben. Nicht enthalten im Grundbetrag sind die Kosten für Aufbruch und Wiederherstellung der Oberfläche, für die Erstellung eines Mauerdurchbruches und Montage des Mauerdurchbruchtelementes, sowie für eine Wasserzähleranlage größer Qn 2,5. Diese werden dem Anschlussnehmer gesondert nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Zu § 11 - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Eine Anschlussleitung gilt insbesondere als unverhältnismäßig lang, wenn sie auf dem Privatgrundstück länger als 15 m ist.

8. Zu § 12 - Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses, durch die Messeinrichtung erfasste Wasser, zu bezahlen.

9. Zu § 13 - Inbetriebsetzung

Die Kosten für die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses werden pauschal entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA berechnet.

10. Zu § 15 - Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen, Mitteilungspflichten

Die Kunden haben unverzüglich und unaufgefordert jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Abnahmeverhaltens und somit eine Änderung des Grundpreises zur Folge haben, mitzuteilen. Die Veränderung des Grundpreises erfolgt ab dem Zeitpunkt

des Eingangs der Änderungsmeldung/des Antrages bei der MIDEWA. Macht sich durch die Änderung des Abnahmeverhaltens der Wechsel der Messeinrichtung erforderlich, trägt der Kunde die Kosten. Diese werden nach Aufwand berechnet.

10a. Zu § 16 - Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der MIDEWA den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

11. Zu § 17 - Technische Anschlussbedingungen

(1) Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen u. ä. Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch und bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Verteilungsnetz haben können, bedürfen vor dem Anschluss der Genehmigung der MIDEWA. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden.

(2) Die Nutzung des Hausanschlusses zur Herstellung von Schutzerdungen ist nicht zulässig. Für die Aufhebung der Erdung im Zusammenhang mit der Auswechslung oder Reparatur der Anschlussleitung haftet die MIDEWA nicht.

(3) Die Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten, außer für Löschzwecke, ist genehmigungspflichtig. Die Benutzung ist ausschließlich mit Ausleihe eines Hydrantenstandrohrs der MIDEWA zulässig.

12. Zu § 19 - Nachprüfen von Messeinrichtungen

Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung keine Abweichungen von den Verkehrsfehlergrenzen, werden neben den Gebühren der Eichbehörde Pauschalkosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA berechnet.

13. Zu § 22 - Wasserverwendung

Die vorübergehende Bereitstellung von Wasser für besondere Verwendungszwecke erfolgt auf der Grundlage besonderer Verträge.

14. Zu § 24 - Abrechnung

Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Der Preis für die Wasserlieferung, Herstellung des Hausanschlusses und der Baukostenzuschuss sind in den jeweils gültigen Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA ausgewiesen.

15. Zu § 25 - Abschlagszahlung

Es werden zweimonatliche Abschlagszahlungen in gleicher Höhe verlangt. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird in der vorangegangenen Jahresrechnung mitgeteilt. Die Höhe der zweimonatlichen Abschlagszahlung bemisst sich nach dem in der vorangegangenen Jahresrechnung berechneten Verbrauch, bewertet zu den Preisen der laufenden Abrechnungsperiode. Bei Neuanschlüssen wird der Wasserverbrauch geschätzt.

16. Zu §§ 27, 32, 33 - Verzugskosten, Einstellung, Wiederaufnahme der Wasserversorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug sowie aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung, auch bei einer zeitweiligen Absperrung auf Verlangen der Kunden, werden mit Pauschalen entsprechend den Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA berechnet.

17. Allgemeines

Die Preise, die sich bei der Anwendung der AVBWasserV, diesen Ergänzenden Bedingungen und den jeweils gültigen Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA - mit Ausnahme der Verzugskosten - ergeben, sind Bruttopreise. Ändern sich die den Preisen zugrunde liegenden Verhältnisse, ist die MIDEWA zu einer entsprechenden Änderung berechtigt. Die Preise werden öffentlich, insbesondere auch im Internet unter <http://www.midewa.de>, bekannt gemacht.

18. Datenschutz, Auskünfte

Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden von der MIDEWA zum Zwecke der Vertragserfüllung gemäß Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und gespeichert.

Die MIDEWA ist unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes berechtigt, Städten und Gemeinden bzw. den Abwasserzweckverbänden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühr den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

19. Sonstige Regelungen

Die jeweils geltenden Allgemeinen Preisregelungen der MIDEWA sind Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

20. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ergänzenden Bedingungen der MIDEWA treten am 01.04.2009 in Kraft.

